

**VEREINTE
NATIONEN**

Verteilung
ALLGEMEIN

Generalversammlung

A/RES/54/191
3. Februar 2000

Vierundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 35

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss
(A/54/L.71)]

54/191. Unterstützung von Antiminenprogrammen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/7 vom 19. Oktober 1993, 49/215 vom 23. Dezember 1994, 50/82 vom 14. Dezember 1995, 51/149 vom 13. Dezember 1996 und 52/173 vom 18. Dezember 1997 sowie ihre Resolution 53/26 vom 17. November 1998 über Unterstützung bei der Minenräumung, die alle ohne Abstimmung verabschiedet wurden,

die Auffassung vertretend, dass die Minenräumung ein wichtiger Bestandteil der humanitären und der Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen ist,

in Bekräftigung ihrer tiefen Besorgnis über das enorme humanitäre Problem, das durch das Vorhandensein von Minen und anderen nicht zur Wirkung gelangten Vorrichtungen hervorgerufen wird, die für die Bevölkerung in den verminnten Ländern ernste und langfristige soziale und wirtschaftliche Folgen haben und ein Hindernis für die Rückkehr der Flüchtlinge und anderen Vertriebenen, für die humanitären Hilfsmaßnahmen und den Wiederaufbau und die wirtschaftliche Entwicklung sowie für die Wiederherstellung normaler sozialer Verhältnisse darstellen,

eingedenk der ernsthaften Bedrohung, die Minen und andere nicht zur Wirkung gelangte Vorrichtungen für die Sicherheit, die Gesundheit und das Leben des Personals darstellen, das an humanitären, friedenssichernden und Wiederaufbauprogrammen und -maßnahmen beteiligt ist,

von neuem ihre Bestürzung bekundend über die hohe Zahl an Minenopfern, insbesondere unter der Zivilbevölkerung und namentlich unter den Kindern, und in diesem Zusammenhang

unter Hinweis auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission 1995/79 vom 8. März 1995¹, 1996/85 vom 24. April 1996², 1997/78 vom 18. April 1997³, 1998/76 vom 22. April 1998⁴ und 1999/80 vom 28. April 1999⁵ über die Rechte des Kindes sowie die Resolutionen 1996/27 vom 19. April 1996² und 1998/31 vom 17. April 1998⁴ und den Beschluss 1997/107 vom 11. April 1997³ über die Menschenrechte von Behinderten,

äußerst beunruhigt über die Zahl der jedes Jahr neu verlegten Minen und die große Zahl bereits vorhandener Minen und anderer nicht zur Wirkung gelangter Vorrichtungen aus bewaffneten Konflikten und somit davon überzeugt, dass die internationale Gemeinschaft ihre Anstrengungen auf dem Gebiet der Minenräumung dringend beträchtlich verstärken muss, um die Bedrohung, die die Landminen für Zivilpersonen darstellen, so bald wie möglich zu beseitigen,

Kenntnis nehmend von den Beschlüssen, die auf der Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, gefasst wurden⁶, insbesondere im Hinblick auf das Protokoll II des Übereinkommens und die Aufnahme einer Reihe von für Minenräumeinsätze wichtigen Bestimmungen in das geänderte Protokoll⁷, insbesondere das Gebot der Aufspürbarkeit,

Kenntnis nehmend von dem Inkrafttreten des geänderten Protokolls II des Übereinkommens am 3. Dezember 1998,

darin erinnernd, dass die Vertragsstaaten auf der Überprüfungskonferenz erklärt haben, dass sie sich verpflichten, die Bestimmungen des Protokolls II weiter zu prüfen, um sicherzustellen, dass den Befürchtungen betreffend die darin erfassten Waffen Rechnung getragen wird, und dass sie Anstrengungen der Vereinten Nationen und anderer Organisationen, sich mit der gesamten Landminenproblematik auseinanderzusetzen, befürworten,

in Anbetracht dessen, dass das Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung⁸ am 1. März 1999 in Kraft getreten ist, dass das Übereinkommen von über einhundertfünfunddreißig Staaten unterzeichnet wurde, dass die erste Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens im Mai 1999 in Maputo stattgefunden hat und dass auf dieser Tagung Maßnahmen getroffen wurden, um unter anderem bei der Minenräumung und dem Wiederaufbau, der sozialen und wirtschaftlichen Wiedereingliederung von Minenopfern und bei Aufklärungsprogrammen über die Minengefahr behilflich zu sein,

¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1995, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/1995/23 und Korr.1 und 2), Kap. II, Abschnitt A.

² Ebd., 1996, *Supplement No. 3* und Korrigendum (E/1996/23 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

³ Ebd., 1997, *Supplement No. 3* (E/1997/23), Kap. II.

⁴ Ebd., 1998, *Supplement No. 3* (E/1998/23), Kap. II, Abschnitt A.

⁵ Ebd., 1999, *Supplement No. 3* (E/1999/23), Kap. II, Abschnitt A.

⁶ CCW/CONF.I/16 (Teil I).

⁷ Ebd., Anhang B.

⁸ Siehe CD/1478.

betonend, dass es gilt, die von Minen betroffenen Staaten davon zu überzeugen, die Neuverlegung von Antipersonenminen einzustellen, um die Wirksamkeit und Effizienz von Minenräumeinsätzen zu gewährleisten,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, welche die internationale Gemeinschaft, insbesondere Staaten, die Minen verlegen, dabei spielen können, betroffenen Ländern bei der Minenräumung behilflich zu sein, indem sie die notwendigen Karten und Informationen sowie die entsprechende technische Hilfe und materielle Unterstützung zur Beseitigung oder sonstigen Unschädlichmachung von bestehenden Minenfeldern, Minen und Sprengfallen bereitstellen,

besorgt über die begrenzte Verfügbarkeit einer sicheren und kostenwirksamen Minensuch- und Minenräumausrüstung sowie über das Fehlen einer wirksamen weltweiten Forschungs- und Entwicklungs koordinierung zur Verbesserung der entsprechenden Technologie, und sich dessen bewusst, dass es notwendig ist, weitere und raschere Fortschritte auf diesem Gebiet zu fördern und zu diesem Zweck zu internationaler technischer Zusammenarbeit anzuregen,

in der Erwägung, dass neben der Hauptrolle, die den Staaten zukommt, auch den Vereinten Nationen eine wichtige Aufgabe auf dem Gebiet der Unterstützung von Antiminenprogrammen zufällt,

in diesem Zusammenhang *mit Genugtuung* über die unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen bereits geschaffenen Koordinierungszentren für Antiminenprogramme sowie über die Einrichtung internationaler Treuhandfonds für Minenräumung und die damit zusammenhängende Unterstützung,

mit Genugtuung feststellend, dass in das Mandat mehrerer Friedenssicherungseinsätze Bestimmungen betreffend Minenbekämpfungsarbeiten aufgenommen worden sind, die unter der Leitung der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze im Rahmen solcher Einsätze durchgeführt werden,

in Würdigung der vom System der Vereinten Nationen, den Geber- und Empfängerregierungen, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und den nichtstaatlichen Organisationen bereits entfalteten Aktivitäten zur Koordinierung ihrer Bemühungen und zur Suche nach Lösungen für die Probleme im Zusammenhang mit dem Vorhandensein von Minen und anderen nicht zur Wirkung gelangten Vorrichtungen sowie ihrer Hilfe für Minenopfer,

sowie in Würdigung der Rolle, die der Generalsekretär bei der Aufklärung der Öffentlichkeit über die Landminenproblematik spielt,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen zur Unterstützung von Antiminenprogrammen⁹, insbesondere das Gewicht, das darin den bereits gesammelten Erfahrungen beigemessen wird, sowie die Empfehlung, die Notstandsvorsorgekapazität der Vereinten Nationen zu verbessern;

2. *fordert* insbesondere, dass die Anstrengungen der Vereinten Nationen mit Unterstützung der Staaten und nach Bedarf der Institutionen fortgesetzt werden, um die Schaffung von Minenbekämpfungskapazitäten in Ländern zu fördern, in denen Minen eine ernste Gefahr für die

⁹ A/54/445.

Sicherheit, Gesundheit und das Leben der Ortsbevölkerung darstellen, fordert außerdem, dass diese Anstrengungen auf Länder ausgedehnt werden, in denen Minen die sozialen und wirtschaftlichen Entwicklungsanstrengungen auf nationaler und lokaler Ebene behindern, unterstreicht, wie wichtig die Schaffung nationaler Minenbekämpfungskapazitäten ist, und fordert alle Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen, die dazu in der Lage sind, nachdrücklich auf, von Minen betroffenen Ländern bei der Schaffung und beim Ausbau nationaler Minenräumkapazitäten, bei der Aufklärung über die Minengefahr und bei der Unterstützung von Minenopfern behilflich zu sein;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen nach Bedarf einzelstaatliche Programme zu entwickeln, mit dem Ziel, das Bewusstsein für die Gefahr der Landminen zu erhöhen, insbesondere bei Kindern;

4. *dankt* den Regierungen, den Regionalorganisationen und sonstigen Gebern für die Geld- und Sachbeiträge, die sie für Antiminenprogramme bereitgestellt haben, insbesondere auch für die für Nothilfemaßnahmen und Programme zum Aufbau nationaler Kapazitäten geleisteten Beiträge;

5. *appelliert* an die Regierungen, die Regionalorganisationen und die sonstigen Geber, ihre Unterstützung für Antiminenprogramme durch die Bereitstellung weiterer Beiträge, namentlich auch über den Freiwilligen Treuhandfonds zur Unterstützung von Antiminenprogrammen, fortzusetzen, um in Notstandssituationen eine rechtzeitig einsetzende Hilfe bei der Minenbekämpfung zu ermöglichen;

6. *ermutigt* alle zuständigen multilateralen und nationalen Programme und Gremien, in Abstimmung mit den Vereinten Nationen in ihre humanitären, Normalisierungs-, Wiederaufbau- und Entwicklungshilfemaßnahmen gegebenenfalls Aktivitäten im Zusammenhang mit Antiminenprogrammen aufzunehmen, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, die einzelstaatliche Trägerschaft, die Nachhaltigkeit und den Kapazitätsaufbau zu gewährleisten;

7. *betont*, wie wichtig die internationale Unterstützung bei der Nothilfe für Minenopfer und bei ihrer Betreuung, Rehabilitation und sozialen und wirtschaftlichen Wiedereingliederung ist, und betont außerdem, dass diese Hilfe zum Bestandteil umfassenderer staatlicher Gesundheits- und sozioökonomischer Strategien gemacht werden sollte;

8. *ermutigt* die Regierungen, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen und die sonstigen Geber, weitere Maßnahmen zur Förderung von Programmen für eine geschlechts- und altersgemäße Aufklärung über die Minengefahr, Opferhilfe und eine auf Kinder abstellende Rehabilitation zu ergreifen und dadurch dafür zu sorgen, dass weniger Kinder Minenopfer werden und ihre Not gelindert wird;

9. *betont erneut*, wie wichtig die Rolle der Vereinten Nationen im Hinblick auf die wirksame Koordinierung von Antiminenprogrammen ist, einschließlich derjenigen der Regionalorganisationen, und insbesondere die Rolle des Dienstes für Antiminenprogramme der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze auf der Grundlage des vom Generalsekretär in

Anhang II seines Berichts¹⁰ aufgestellten Grundkonzepts für Antiminenprogramme und deren wirksame Koordinierung;

10. *unterstreicht* in diesem Zusammenhang die Rolle des Dienstes für Antiminenprogramme als Anlaufstelle auf dem Gebiet der Minenbekämpfung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen und seine weitere Zusammenarbeit bei allen mit Minen zusammenhängenden Aktivitäten der Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen und die Koordinierung dieser Aktivitäten;

11. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Landminenproblems auf die Normalisierung, den Wiederaufbau und die Entwicklung weiter eine umfassende Minenbekämpfungsstrategie auszuarbeiten, mit dem Ziel, die Wirksamkeit der Hilfe sicherzustellen, die die Vereinten Nationen auf diesem Gebiet gewähren, und weist in diesem Zusammenhang nachdrücklich darauf hin, wie wichtig es ist, weitere multisektorale Bewertungen und Erhebungen durchzuführen;

12. *unterstreicht* in diesem Zusammenhang, wie wichtig es für eine reibungslosere Prioritätensetzung und Koordinierung der Aktivitäten im Feld ist, dass unter der Gesamtkoordinierung des Dienstes für Antiminenprogramme und mit Unterstützung des in Genf ansässigen Internationalen Zentrums für humanitäre Minenräumung ein umfassendes Informations-Managementsystem für Antiminenprogramme ausgearbeitet wird;

13. *begrüßt* die jüngsten Ansätze für den Aufbau von Koordinierungszentren für Antiminenprogramme, unterstützt die Schaffung weiterer Zentren dieser Art, insbesondere in Notstandssituationen, und legt den Staaten *nahe*, die Tätigkeit der Koordinierungszentren für Antiminenprogramme und der Treuhandfonds zu unterstützen, die zur Koordinierung der Unterstützung von Antiminenprogrammen unter der Schirmherrschaft des Dienstes für Antiminenprogramme geschaffen wurden;

14. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Regionalorganisationen, die staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und die Stiftungen *nachdrücklich auf*, dem Generalsekretär auch weiterhin ihre volle Unterstützung und Zusammenarbeit zuteil werden zu lassen und ihm insbesondere alle Informationen und Daten sowie entsprechende sonstige Ressourcen zur Verfügung zu stellen, die zur Stärkung der Koordinierungsrolle der Vereinten Nationen bei Antiminenprogrammen, insbesondere auf den Gebieten Aufklärung über die Minengefahr, Ausbildung, Erfassung, Minensuche und -räumung, Forschung über Minensuch- und Minenräumtechnologie sowie Informationen über medizinische Ausrüstungsgegenstände und Versorgungsgüter und deren Verteilung, nützlich sein könnten;

15. *betont* in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, die Position von Minen aufzuzeichnen, alle derartigen Aufzeichnungen aufzubewahren und sie nach der Einstellung der Feindseligkeiten den betroffenen Parteien zur Verfügung zu stellen, und begrüßt die Stärkung der diesbezüglichen Bestimmungen des Völkerrechts;

16. *fordert* die Mitgliedstaaten, insbesondere soweit sie über die entsprechende Kapazität verfügen, *auf*, nach Bedarf die notwendigen Informationen sowie technische und materielle Unterstützung zur Verfügung zu stellen und im Einklang mit dem Völkerrecht Minenfelder, Minen,

¹⁰ A/53/496.

Sprengfallen und andere Vorrichtungen so bald wie möglich zu orten, zu beseitigen, zu vernichten oder auf andere Weise unschädlich zu machen;

17. *fordert* die Mitgliedstaaten, die regionalen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie die Stiftungen, die dazu in der Lage sind, *nachdrücklich auf*, minenverseuchten Ländern nach Bedarf technologische Hilfe zu gewähren und die Forschung und Entwicklung humanitärer Minenbekämpfungstechniken und -technologien zu fördern, damit Antiminenprogramme wirksamer, kostengünstiger und unter sichereren Bedingungen durchgeführt werden können, und die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu fördern;

18. *ermutigt* die Mitgliedstaaten und die regionalen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Stiftungen, die laufenden Aktivitäten zur Förderung geeigneter Technologien sowie internationaler Einsatz- und Sicherheitsnormen für humanitäre Minenbekämpfungsmaßnahmen weiter zu unterstützen, und begrüßt in diesem Zusammenhang den Beginn der Überarbeitung der internationalen Minenräumnormen und die Ausarbeitung von Richtlinien für den Einsatz von Minenspürhunden und Minenräumgeräten sowie die Ausarbeitung eines internationalen Test- und Bewertungsprogramms;

19. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Fortschritte in allen relevanten Fragen vorzulegen, auf die in seinen früheren Berichten an die Versammlung über die Unterstützung bei der Minenräumung und die Unterstützung von Antiminenprogrammen sowie in dieser Resolution eingegangen wird, namentlich über die vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und anderen internationalen und regionalen Organisationen sowie bei einzelstaatlichen Programmen erzielten Fortschritte, sowie über die Tätigkeit des Freiwilligen Treuhandfonds zur Unterstützung von Antiminenprogrammen sowie anderer Antiminenprogramme;

20. *beschließt*, den Punkt "Unterstützung von Antiminenprogrammen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

84. Plenarsitzung
17. Dezember 1999